



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
40	StR'in Daniela Schneckenburger	04.09.2019
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Martina Raddatz-Nowack	22409	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Hörde	17.09.2019	Empfehlung
Bezirksvertretung Hombruch	17.09.2019	Empfehlung
Integrationsrat	25.09.2019	Kenntnisnahme
Schulausschuss	25.09.2019	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	26.09.2019	Empfehlung
Rat der Stadt	26.09.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Beschulungsvereinbarung mit der Stadt Schwerte

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund beauftragt die Verwaltung, eine Beschulungsvereinbarung mit der Stadt Schwerte entsprechend des beigefügten Beschlusstextes abzuschließen.

Personelle Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

keine

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Daniela Schneckenburger
Stadträtin

Begründung

1. Ausgangslage

In Nordrhein-Westfalen gilt grundsätzlich das Recht der freien Schulwahl. Dies schließt aus, dass die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an einer Schule allein deshalb abgelehnt wird, weil sie nicht in der Gemeinde wohnen, in der die Schule liegt. Bei einer Ablehnung müssen andere Gründe hinzutreten, die schulrechtlich legitimiert sind. So können Gemeinden beispielsweise durch Beschluss des Rates festlegen, dass "auswärtigen" Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Wohnortgemeinde eine Schule

der gewünschten Schulform besuchen können, die Aufnahme an einer solchen Schule verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt. Aber auch in diesem Fall besteht grundsätzlich ein Aufnahmeanspruch "auswärtiger" Schülerinnen und Schüler, solange die Aufnahmekapazität nicht bereits durch "gemeindeeigene" Anmeldungen ausgeschöpft ist.

Der Rat der Stadt Schwerte hatte am 19.11.2014 einen Beschluss gefasst, nach dem Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform besuchen können, die Aufnahme an einer Schwerter Schule verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt (Anwendung des § 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW –SchulG-). Dieser Beschluss hat zur Folge, dass Dortmunder Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgrenzbereich nur noch dann an einer Schwerter Schule aufgenommen werden können, wenn die Aufnahmekapazität der Schule dies zulässt.

Eine Beschulungsvereinbarung mit der Stadt Schwerte, die Dortmunder Kindern auch unter den Bedingungen des § 46 Abs. 6 SchulG eine Aufnahmemöglichkeit an Schwerter Schulen ermöglicht, ist bislang nicht zustande gekommen, da sie von Seiten der Stadt Schwerte mit einer Forderung nach finanziellem Ausgleich verbunden war.

Aktuell liegt ein neuer Entwurf zu einer Beschulungsvereinbarung vor. Dieser wurde in einem gemeinsamen Gespräch zwischen den Städten Schwerte und Dortmund sowie der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmt. Der nun vorliegende Entwurf (siehe Anlage 1) sieht für die Schülerinnen und Schüler der „Eintracht- und der Höchstener-Grundschule“ ab dem Schuljahr 2020/21 die Möglichkeit vor, an den beiden Schwerter Schulen „Ruhrtal-Gymnasium“ und „Friedrich-Bährens-Gymnasium“ aufgenommen zu werden. Die Dortmunder Schülerinnen und Schüler haben im Anmeldeverfahren dann den gleichen Status wie Schwerter Kinder und können nicht mehr allein aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden. Die Stadt Schwerte beabsichtigt nun, auf einen Kostenausgleich zu verzichten. Die Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die Schulform Gymnasium und die o.g. Grundschulen. Eine Ausweitung auf die Schulform Gesamtschule ist für die Stadt Schwerte aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Parallel zur politischen Diskussion in Dortmund befasst sich am 25.09.2019 auch der Rat der Stadt Schwerte mit dem Abschluss der Beschulungsvereinbarung.

Mit der Beschulungsvereinbarung können voraussichtlich ca. 40 Kinder von den o.g. Dortmunder Grundschulen in Schwerte beschult werden.